

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 19

**Artikel:** Verordnung über Schulhausbauten im Kanton Aargau

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578373>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von W. Senn-Barbier.

VII.  
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 8. August 1891.

**Wochenspruch:** Wenn eine Sache glückt und klappt, hat jeder Theil daran gehabt;  
doch, wenn sie in Stücke geht, ihr jeder gern den Rücken dreht.

### Verordnung über Schulhausbauten im Kanton Argau.

Regierungs- und Erziehungsrath des Kantons Aargau haben folgende Verordnung über Schulhausbauten erlassen, die auch für

Baumeister anderer Kantone von Interesse sind:

1. Das Schulhaus soll vor Allem aus der Schule dienen. Will dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale von den Unterrichtsräumen so viel als möglich zu trennen.

2. Ein Schulhaus soll auf einem trockenen oder trocken gelegten Platze, in freier, womöglich zentraler Lage erbaut werden.

Bauplätze mit geräuschvoller, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Umgebung sind nicht zulässig.

3. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener, trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen (Verordnung des schweiz. Bundesrathes vom 16. April 1883) welcher auf jeden Turnschüler 8 Quadratmeter Flächenraum bietet.

Ein Schulgarten in der Nähe des Schulhauses ist empfehlenswerth.

4. In möglichster Nähe des Schulhauses soll sich ein Brunnen befinden.

5. Der Massivbau verdient den Vorzug vor andern Bauarten.

6. Die Schulzimmer sollen gegen Osten, Südosten oder Süden, Beichensäle gegen Norden angelegt werden.

7. Das Gebäude soll wenn möglich unterkellert werden. Der Fußboden des Erdgeschosses ist wenigstens 0,60 Meter und bei nicht ganz günstigem Untergrund 1 Meter hoch über das umgebende Terrain zu legen.

Die Auffüllung unter dem Fußboden soll nur aus trockenem Material bestehen.

8. Für Fundamente und Kellermauern sind harte, die Erdfeuchtigkeit nicht fortleitende Bausteine, mithin keine Sand- und Tuffsteine zu verwenden.

Gegen das Eindringen aufsteigender Bodenfeuchtigkeit empfehlen sich folgende Maßregeln:

a. Anbringen einer undurchdringlichen Schicht (Isolierschicht) auf Terrain- oder Sockelhöhe, eventuell in ganzer Ausdehnung der nicht unterkellerten Lokalitäten. Asphalt-parquetböden sind empfehlenswerth.

b. Schnee- und Regenwasser, sowie Abwasser des Hauses müssen sorgfältig und direkt in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.

9. Für den Unterricht sind nothwendig:  
a. Ein Lehrzimmer für jede Schulabtheilung.  
b. Ein Arbeitschulzimmer, eventuell auch mehr.  
c. Ein Sammlungszimmer oder diesem Zweck entsprechende Glasschränke im Schulzimmer oder Vorraum (Gang).  
d. Ein Turnlokal, wofür Kesserräume nicht zulässig sind.

10. Das Schulhaus soll wenigstens zwei Ausgänge haben. Die Haustüre darf nicht unter 1,20 Meter breit angelegt werden; genügende Beleuchtung des Eingangs ist durch die Konstruktion zu ermöglichen.

Die Hauptgänge müssen hell und wenigstens 2,50 Meter breit sein.

11. Das Treppenhaus soll hell sein. Die Treppen dürfen nicht in einem Laufe, sondern müssen mit Ruhepläzen (Podesten) auf halber Stockwerkshöhe bequem angelegt werden; gewundene und Wendeltreppen sind unstatthaft. Die Breite der Treppen darf nicht unter 1,20 Meter, die Stufenbreite nicht unter 0,25 Meter und die Stufenhöhe nicht über 0,17 Meter betragen.

Die Treppen sind mit sichern Geländern zu versehen; auf den Handlehnern sind vorstehende Knöpfe oder andere entsprechende Vorrichtungen anzubringen. Treppen aus Stein sind wünschenswerth und werden für dreistöckige Schulhäuser gefordert.

Große Korridore und Vorplätze vor den Schulzimmern sind für den Aufenthalt der Schüler bei ungünstiger Witterung während der Pausen nothwendig; sie enthalten Vorrichtungen zum Aufhängen von Kopfbedeckungen und so weiter, sowie zum Einstellen der Schirme.

12. Das Schulzimmer soll in Bezug auf Länge und Breite so angelegt werden, daß darin die nötige Anzahl zweiplätziger Schultische zweckmäßig aufgestellt werden kann und daß jeder Platz gut beleuchtet ist.

Die lichte Höhe des Schulzimmers soll nicht unter 3,50 Meter und die Bodenfläche per Schulkind nicht weniger als 1,20 Quadratmeter betragen.

13. Die Beleuchtung soll immer von links und soweit möglich von Osten oder Südosten stattfinden; daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig, von der rechten Seite aber nur ausnahmsweise zu gestatten; Lichteinfall gegen den Blick der Schulkinder ist ganz unzulässig.

Bei freier Lage des Hauses genügt eine Fensterfläche, welche zur Bodenfläche im Verhältniß von 1 : 5 steht. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Gebäuden ist entsprechende Vermehrung der Fensterfläche nothwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein und deren Höhe zwischen 0,80—1 Meter betragen.

14. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen. Winterfenster sind nothwendig. Innere und äußere Fenster sind mit Oblichtflügeln zu versehen, die mit Leichtigkeit geöffnet werden können.

Mindestens die Hälfte sämtlicher Oblichtflügel ist so einzurichten, daß je der innere und äußere Flügel mit einander nach innen aufgeklappt werden können, wozu aufwurfendes Patentfischbandbeschläge empfohlen wird.

Sämtliche Fenster müssen vollständig und zwar nach innen geöffnet werden können, die Fensterpfiler müssen möglichst schmal gehalten werden.

Das Sonnenlicht soll durch hellfarbige Vorhänge oder Storen abgehalten werden können.

15. Die Wände der Lehrzimmer müssen glatt verputzt und mit einfärbigem, sanftem, hellgrauem, blaßgrünem oder lichtblauem Leimfarbanstrich versehen sein. Brusttäfel oder Hochtäfel sind anzubringen; Decken sind am besten weiß zu streichen.

16. Die Schulzimmertüren sollen nicht unter 0,90 Meter breit und 2 Meter hoch sein; vorspringende Mauereden sind mit rundlantigem Winkelstein zu verkleiden.

17. Der Fußboden soll aus schmalen Brettern oder Parquets bestehen. Im Parterre ist Asphaltparquetboden (Mienböden mit Asphaltunterlage) zweckmäßig, wenn Unterkellierung fehlt.

18. Als Bestuhlung ist das zweiplätzige System mit aufklappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsbirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Bei Umbauten darf ausnahmsweise auch die dreiplätzige Schulbank Anwendung finden.

Die Sitzbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest verbunden.

In jedem Schulzimmer soll sich vorfinden: 1 Lehrpult, 1 verschließbarer Schrank, 1 Tisch, 3 Stühle, eine Anzahl Spucknäpfe, 1 Thermometer, 1 Papierkorb, nebst den vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmitteln. Sehr wünschbar wäre auch das Vorhandensein einer Wanduhr.

19. Die Beheizung kleiner Schulhäuser geschieht am zweitmäßigsten und billigsten mit Ofen, in großen Schulgebäuden kann Zentralheizung (Dampf- oder Warmwasserheizung) mit Vortheil angewendet werden. Mit der Heizung ist eine Ventilation zu verbinden.

20. In jedem Schulzimmer ist eine Vorrichtung zum Waschen der Hände anzubringen, sofern keine Hauswasserversorgung vorhanden ist.

Bei größern Anlagen ist die Errichtung eines eigenen Baderaumes mit Einrichtung von warmen und kalten Douchen empfehlenswerth.

21. Der Abtrittsanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Die Abritte sollen womöglich auf der Nordseite und wenn möglich in einem besondern Anbau mit gut ventilirten Vorpläzen in der Weise angebracht werden, daß die Abtrittsgefe weder Gänge, Treppenhäuser, noch Schulzimmer infizieren können.

Es sind für die beiden Geschlechter gehörig getrennte Abritte mit besondern Vorpläzen und Eingängen anzulegen; die Abschlusswände sind bis an die Decke zu führen.

Für die Knaben ist auf je 40 Schüler ein Abtritt mit einem Sitz und einem Pissoir, und für die Mädchen auf je 20 Schülerinnen ein Abtritt mit einem Sitz zu erstellen; der Lehrer hat einen besondern Abtritt.

Abritte für das gleiche Geschlecht sollen durch Scheidewände auf wenigstens 2,40 Meter Höhe von einander getrennt und vom Vorplatz auf ganze Etagehöhe abgeschlossen werden.

22. Abtrittsanlagen mit Wasserspülung sind andern Einrichtungen weitauß vorzuziehen.

Abfallröhren müssen aus glasirtem Thon oder Steingut, Schüsseln, und Pissoirschalen aus glasirtem Thon oder Porzellan bestehen. Die Abfallröhren sollen bis auf 0,50 Meter auf den Grubenboden reichen und aufwärts als Dunstleitungen bis über das Dach geführt werden.

23. Abtrittgruben müssen ganz außerhalb des Gebäudes verlegt und gut cementirt werden. Sie sollen wasser- und luftdicht und sicher verschlossen sein.

24. Jeder Abtritt soll eine Breite von mindestens 0,75 Meter und eine Länge von mindestens 1,50 Meter erhalten, die Sitzhöhen sollen je nach Erforderniß 0,30 bis 0,45 Meter betragen.

25. Die massiven Wände der Aborte sollen cementirt und mit einem Besenwurf versehen werden. Bei Massivbauten sind die Böden gewölbt zu erstellen und mit Asphalt oder Cement zu belegen.

### Zum Austrocknen des Holzes.

(Bon einem Praktiker.)

Als theilweise Ergänzung betreffend die Erfahrung eines Handwerkers, durch Aufstellen seines Holzes zum Zwecke des Trocknens, diene hiemit eine andere Erfahrung.

Bei einem Versuche, nußbaumene Sesselsitze durch Biegen in geschwefte Form zu bringen, zu welchem Zwecke ich die vollständig hergerichteten geraden Sesselsitze in einem offenen, eisernen, zu diesem Zwecke hergestellten Gefäße circa eine Stunde lang in siedendem Wasser hielte, erzeugten sich dieselben beim Herausnehmen geschmeidig, so daß ich sie leicht in die hergerichtete gußserne Form pressen konnte. Dieselbe war so konstruiert, daß dem Holze genügend Luftzutritt zum Trocknen gestattet war. Der Sesselsitz war jedoch durch das Sieben  $1\frac{1}{2}$  Centimeter breiter geworden, und trotz langem